

Wie sollte man ein privates Großvermögen steuerlich und rechtlich strukturieren?

**Weberbank Academy
Berlin, 30. September 2006**

Dr. Andreas Richter LL.M. (Yale)
P+P Pöllath + Partners, Berlin
www.pplaw.com

Welche Fragen sind wichtig?

Denkanstöße

Eckpunkte einer guten Vermögensstrukturierung

- Steueroptimierung
- Kontinuität in der Struktur
- Flexibilität in der Vermögensanlage
- Kostengünstige Verwaltung
- Streitvermeidung
- Persönliche Ziele und Bedürfnisse

Zur Steueroptimierung:

privates ↔ gewerbliches Vermögen
Erbchaft- und Schenkungsteuer
Stiftung

Zur Kontinuität der Struktur:

Ehevertrag
Nachfolgeregelung
Familiengesellschaft

Warum ist ein Ehevertrag wichtig?

Ehevertrag

Gesetzliche Regelungen zum ehelichen Güterrecht

- Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB).
 - ➔ Die jeweiligen Vermögen der Ehepartner bleiben zwar getrennt, bei Beendigung der Ehe (durch Tod oder Scheidung) wird das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen (Zugewinn) aber ausgeglichen, was zu hohen Ausgleichszahlungen führen kann.
 - ➔ aber: Zugewinnausgleich ist erbschaftsteuerlich privilegiert (§ 5 ErbStG).
- Nacheheliche Unterhaltspflicht (§ 1569 BGB).
- Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB).

Ehevertrag Gestaltung

- Güterstand und Versorgungsausgleich können durch Ehevertrag gestaltet bzw. abbedungen werden (§ 1408 BGB), der Ehevertrag muss notariell beurkundet werden (§ 1410 BGB).
- Vertragliche Regelung des nachehelichen Unterhalts ist grundsätzlich formfrei möglich (§ 1585c BGB).
- Alternative Güterstände: Gütertrennung (§ 1414 BGB) und Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB).
- Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann auch modifiziert werden, indem beispielsweise ein Vermögensteil (das Unternehmen) von den Berechnungen des Zugewinnausgleichs ausgenommen wird oder der Zugewinnausgleich nur bei Beendigung der Ehe durch Tod stattfindet (meist besser als Gütertrennung).
- Achtung: Inhaltskontrolle der Eheverträge durch Zivilgerichte; die Grenze der zulässigen Gestaltung liegt nach der Rechtsprechung des BGH dort, wo die Gestaltung erkennbar einseitig ist und dem belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint.

Ehevertrag

Beispiel I Zugewinnngemeinschaft (gestzl. Güterstand)

Anfangsvermögen:	EheP I	4.000.000 EUR
	EheP II	<u>0 EUR</u>
Endvermögen:	EheP I	8.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
Zugewinn:	EheP I	4.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
	gesamt	<u>4.500.000 EUR</u>
	pro Person	<u>2.250.000 EUR</u>
Ausgleichszahlung EheP I an EheP II:		1.750.000 EUR

Ehevertrag

Beispiel II modifizierte Zugewinnngemeinschaft (Ausschluss des Unternehmens)

Anfangsvermögen:	EheP I	14.000.000 EUR
	(davon 10 Mio EUR Unternehmen)	
	EheP II	<u>0 EUR</u>
Endvermögen:	EheP I	28.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
Zugewinn:	EheP I	14.000.000 EUR
	(davon 10 Mio EUR Unternehmen)	
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
	gesamt	<u>14.500.000 EUR</u>
	Abzug Unternehmen	10.000.000 EUR
	auszugleichender Zugewinn	4.500.000 EUR
	pro Person	<u>2.250.000 EUR</u>
Ausgleichszahlung EheP I an EheP II:		1.750.000 EUR
Ausgleichszahlung ohne Ausschluss:		6.750.000 EUR

FRAGEN

Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?

Nachfolgeregelung

Gesetzliche Erbfolge

- Erben erster Ordnung: Abkömmlinge (Kinder und deren Nachkommen) nach Stämmen (§ 1924 BGB).
- Erben zweiter Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge, wenn die Eltern nicht mehr leben (§ 1925 BGB).
- Die Erben zweiter und größerer Ordnung kommen erst zum Zug, wenn es keine Erben der vorherigen Ordnung mehr gibt.
- Daneben ist der Ehepartner Erbe zu einem Viertel (§ 1931 BGB), im Falle einer Zugewinnngemeinschaft wird statt eines Zugewinnausgleichs, der Erbteil um ein weiteres Viertel erhöht (§ 1371 I BGB).

Nachfolgeregelung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Bei jeder Vermögensübertragung, sei es von Todes wegen (Erbschaft) oder unter Lebenden (Schenkung) ist grundsätzlich Steuer zu zahlen und zwar nach den selben Grundsätzen.
- Es gibt folgende Freibeträge (§§ 16, 17 ErbStG), die einmal in zehn Jahren gewährt werden:
 - Ehepartner: 307.000 EUR,
 evtl. Versorgungsfreibetrag 256.000 EUR,
 - Kinder: 205.000 EUR,
 - Eltern / andere Abkömmlinge: 51.200 EUR,
 - weitere Verwandte: 10.300 EUR,
 - andere Empfänger: 5.200 EUR.
- Beträge über den Freigrenzen werden in verschiedenen Steuerklassen mit einem progressiven Steuersatz zwischen 7 % (Steuerklasse I bis 52.000 EUR) bis 50 % (Steuerklasse III über 25.565.000 EUR) besteuert.
- Betriebsvermögen wird durch einen Freibetrag von 225.000 EUR und einen Bewertungsabschlag von 35 % privilegiert.
- Erbschaftsteuerreform — Abschmelzungsmodell?

Nachfolgeregelung

Gestaltung

- Der Erblasser kann die Erbfolge grundsätzlich selbst bestimmen (gewillkürte Erbfolge).
- Die gesetzlichen Erben haben aber immer einen Anspruch auf den Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§§ 2303 ff. BGB). Auf den Pflichtteil kann nur durch den Berechtigten verzichtet werden, er kann nicht durch den Erblasser ausgeschlossen werden.
- Die Erbeinsetzung kann durch Testament oder Erbvertrag erfolgen.
- Ein Testament kann handschriftlich (eigenhändiges T: § 2247 BGB oder notariell beurkundet (§ 2232 BGB) errichtet und jederzeit geändert werden (§ 2253 BGB).
- Ehepaare können auch ein gemeinschaftliches Testament (§ 2265 BGB) errichten.
- Ein Erbvertrag (§ 2274 BGB) bedarf der notariellen Beurkundung (§ 2276 BGB) und kann grundsätzlich nur durch Vertrag oder bei vorbehaltenem Rücktritt geändert werden.
- Vorsicht bei Gestaltungen die zwei Erbfälle verursachen (z.B. Berliner Testament); Alternative: Vor- und Nacherbschaft.

Nachfolgeregelung Schenkung

- Ausnutzung der Freibeträge alle zehn Jahre.
- Einkunftsquellen werden verlagert, so dass der Wertzuwachs direkt bei den Beschenkten entsteht.
- Schenkungsvertrag bedarf grundsätzlich der notariellen Beurkundung, aber Heilung durch Vollzug möglich (§ 518 BGB).
- Übliche Widerrufsvorbehalte:
 - Vorversterben des Beschenkten,
 - Mangelnde bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen,
 - Insolvenz,
 - Vertragswidrige Verfügungen,
 - Vertragswidrige Vereinbarungen in Ehe- oder Erbverträgen.
- Schenkungsteuer wird im Fall des Widerrufs erstattet.

Nachfolgeregelung

Beispiel I Keine Gestaltung

- Erblasser hat einen Nachlass von 6.000.000 EUR.
- Gesetzliche Erben sind seine Ehefrau und drei Kinder.
- Da keine Regelung vorgenommen wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- Danach ergeben sich folgende Erbteile:

- Ehefrau:	3.000.000 EUR
(1/4 + 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich s.o.)	
- je Kind:	1.000.000 EUR
(1/2 gleichmäßig nach Köpfen verteilt, je 1/6)	
- Erbschaftsteuer:

- Ehefrau:	444.030 EUR
(StKI. I 19 %, Freibetrag 307.000, Versorgungsfb. 256.000, Zugewinnausgleich 100.000)	
- je Kind:	151.050 EUR
(StKI. I 19 %, Freibetrag 205.000)	
- Gesamt:	897.180 EUR

Nachfolgeregelung Beispiel II Vermächtnis

- Wie Beispiel I, Erblasser bedenkt seine sechs Enkel aber mit je einem Vermächtnis in Höhe von 100.000 EUR.
 - Es ergeben sich folgend Erbteile:

- Ehefrau :	2.700.000 EUR
(1/4 + 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich s.o.)	
- je Kind:	900.000 EUR
(1/2 gleichmäßig nach Köpfen verteilt, je 1/6)	
 - Erbschaftsteuer:

- Ehefrau:	387.030 EUR
(StKI. I 19 %, Freibetrag 307.000, Versorgungsfb. 256.000, Zugewinnausgleich 100.000)	
- je Kind:	132.050 EUR
(StKI. I 19 %, Freibetrag 205.000)	
- je Enkel	3.416 EUR
(StKI. I 7 %, Freibetrag 51.200)	
- Gesamt:	803.676 EUR
- ➔ Im Vergleich zu Beispiel I Steuerersparnis von 93.504 EUR und zusätzlich Übertragung von Vermögen in die übernächste Generation.

FRAGEN

Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?

Privates / Gewerbliches Vermögen

Besteuerung

Privates Vermögen:

- Keine Gewerbe-St.
- Veräußerungsgewinne sind innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerpflichtig (§ 23 I S. 1 Nr. 2 EStG).
- Besteuerung grundsätzlich auf der Ebene der natürlichen Person.

Gewerbliches Verm. :

- Gewerbe-St. fällt an, pauschale Anrechnung auf die Einkommen-St. (§ 35 EStG).
- Veräußerungsgewinne sind immer steuerpflichtig.
- Vermögensverluste sind abzugsfähig.
- Sonder- und Teilwertabschreibungen sind möglich.
- Bei der Erbschaft-St. Freibetrag in Höhe von EUR 225.000 und 35 %-Abschlag.

Privates / Gewerbliches Vermögen

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG

- Ist eine Personengesellschaft auch nur teils gewerblich tätig, infiziert dies grundsätzlich automatisch die gesamte Personengesellschaft als gewerblich (Abfärbewirkung § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).
- Eine Personengesellschaft, die keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, bei der aber ausschließlich Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese zur Geschäftsführung berufen sind, gilt als gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG);
 - ➔ gewerbliche Entprägung durch Geschäftsführungsbefugnis für einen Kommanditisten möglich.

Privates / Gewerbliches Vermögen

Abschirmung durch Parallelgesellschaften

- Zur Vermeidung der Abfärbewirkung (s.o.) können gewerbliche Tätigkeitsbereiche in eine eigene Personengesellschaft (Parallelgesellschaft) ausgelagert werden.
- Es werden also verschiedene Gesellschaften für die private Vermögensverwaltung und die gewerblichen Vermögensteile errichtet.
- Solche Parallelgesellschaften bewirken lediglich eine organisatorische, rechnungsmäßige Trennung. In jeder anderen Beziehung sind sie normalerweise völlig identisch („parallel“):
 - dieselbe Geschäftsführung,
 - derselbe Gesellschafterkreis mit gleichen Beteiligungen,
 - eine einzige „körperliche“ Gesellschafterversammlung (mit Trennung in den Protokollen),
 - gleiche Gesellschaftsverträge.

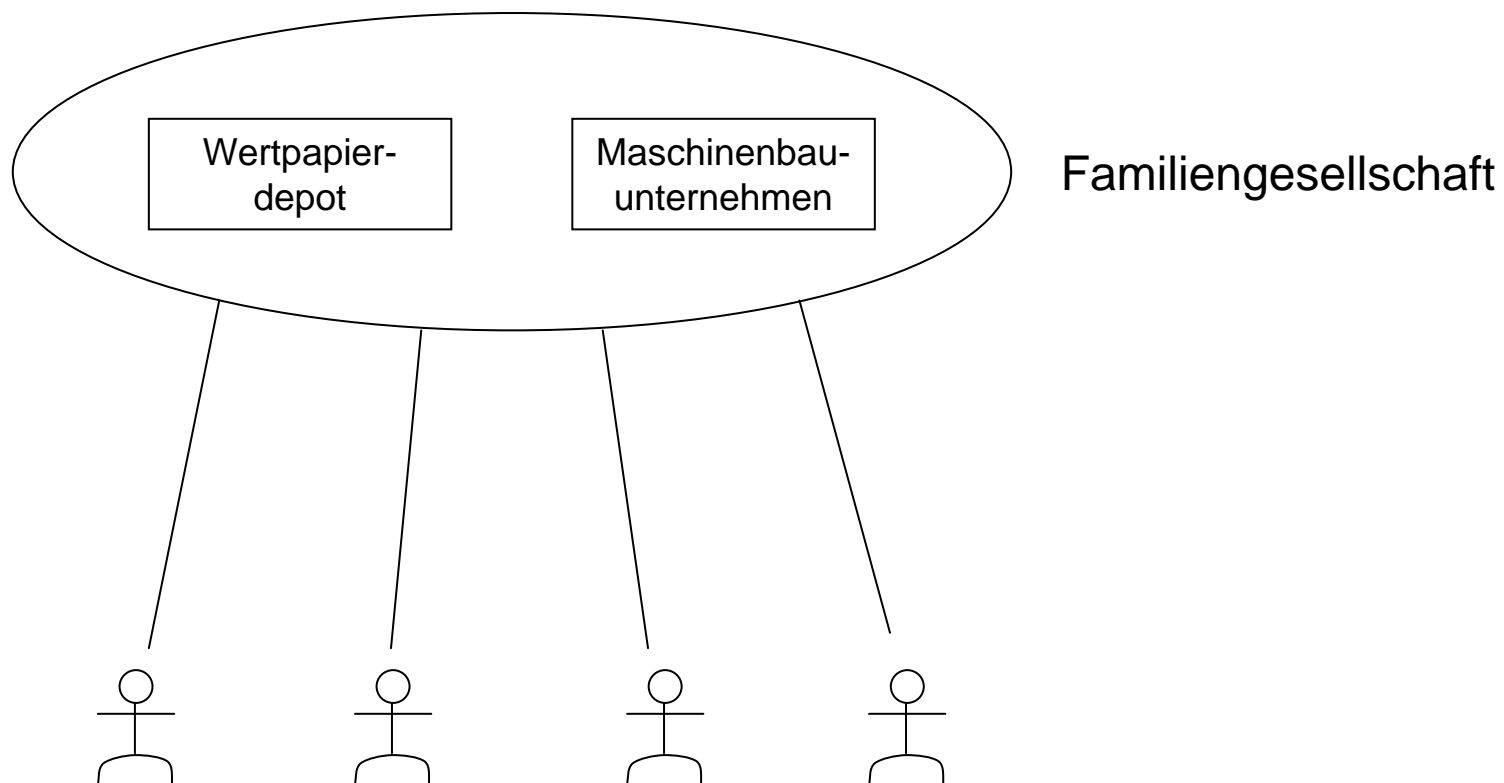
Privates / Gewerbliches Vermögen

Kriterien für Private Vermögensverwaltung

- Übliches Anlageverhalten (so wie „Witwen und Waisen“ die zu ihrer Bank gehen).
- Laufender Ertrag (er kann niedrig sein, wie bei einem Aktien-Portfeuille, gerade bei erstklassigen Aktien, aber er sollte nie ganz fehlen).
- Keine Fremdfinanzierung (außer im akzeptierten Bereich, wie Immobilien).
- Kein unnötiger Umschlag (schon einmal jährlich ist wegen der Spekulationsfrist bei Wertpapieren als häufig anzusehen; bei anderen Anlagen ggf. längere Haltepflichten nötig).
- Zurückhaltende Organisation (Größe allein, auch Größe der Organisation schadet nicht, aber nach Außen ist zurückhaltendes Auftreten zu empfehlen).
- Keine übergroße „Raffinesse“ (Sophistication), aber auch hier gilt wieder, dass bei Großvermögen „übliche“ systematische, optimierende Vorgehensweise akzeptiert wird.

Privates / Gewerbliches Vermögen

Beispiel I



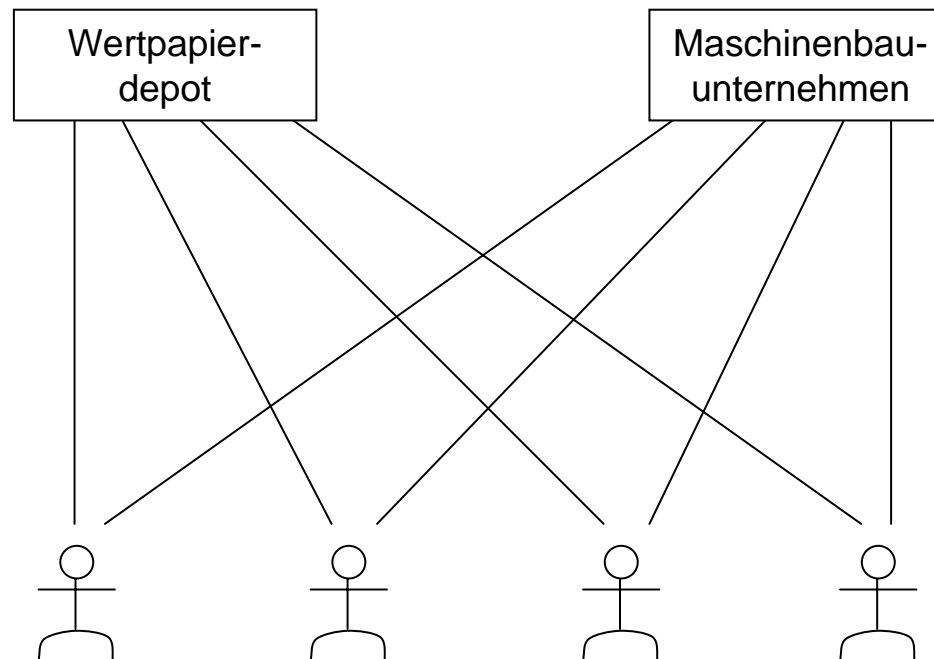
Privates / Gewerbliches Vermögen

Beispiel I

Parallelstruktur

Familiengesellschaft 1

Familiengesellschaft 2



Privates / Gewerbliches Vermögen

Beispiel II

	Privatvermögen	Gewerbliches Vermögen
Steuerart	30.000.000	30.000.000
Persönlicher FB	205.000	205.000
FB für BetriebsV	-	225.000
Bewerungsabschlag (35 %)	-	10.349.500
Steuerpflichtiger Erwerb	29.795.000	19.220500
Steuersatz	30 %	27 %
Steuer	8.938.500	5.189.535
Steuerersparnis	3.748.965	

FRAGEN

Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?

Familiengesellschaft?

Für den Begriff der Familiengesellschaft gibt es keine klare Definition, es handelt sich vielmehr um einen Typusbegriff, der Unternehmen erfasst, die durch eine bestimmte Interessenlage gekennzeichnet sind.

Familiengesellschaft

Typische Eigenschaften

- Funktion der Familiengesellschaft als Einkommens- und Vermögensgrundlage der Gesellschafterfamilien.
- Schrittweise Heranführung an die Verwaltung und den Umgang mit Vermögen und Unternehmen.
- Schrittweise Übertragung des Vermögens auf die nächsten Generationen.
- Schenkung- und Erbschaftsteuerersparnis.
- Einkommensteuerersparnis.
- Vermögenszusammenhalt in der Familie.
- Senkung der Verwaltungskosten durch Bündelung / Nutzung von Skaleneffekten.

Familiengesellschaft

Gestaltungsmöglichkeiten

- Rechtsform: GbR, KG (ggf. auch als GmbH & Co. KG), oHG, AG, GmbH (nicht: Stiftung).
- Ausgestaltung als Investmentgesellschaft.
- Sonderrecht des Seniors.
- Beirat (nur beratend / Anlageausschuss).
- Zustimmungspflicht bei Verfügungen über Geschäftsanteile / Vorkaufsrechte.
- Regeln zur Einbeziehung oder Abtretung bei Rechtsnachfolge.
- Kündigungsregeln.
- Abfindungsklauseln (Schonung der Liquidität / Übertragung von Vermögenswerten).
- Bedingungen an Abschluss und Inhalt von Eheverträgen.
- Schiedsvereinbarungen.

Familiengesellschaft

Steuerliche Anerkennung

- Zivilrechtlich wirksamer Gesellschaftsvertrag.
- Klare und eindeutige zivilrechtliche Gestaltung.
- Tatsächlicher Vollzug des Gesellschaftsvertrags.
- Bei gewerblicher Personengesellschaft: Zuweisung von Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko an jeden Gesellschafter.

FRAGEN

Wann ist die Gründung einer Stiftung sinnvoll?

Stiftung

Auswirkungen

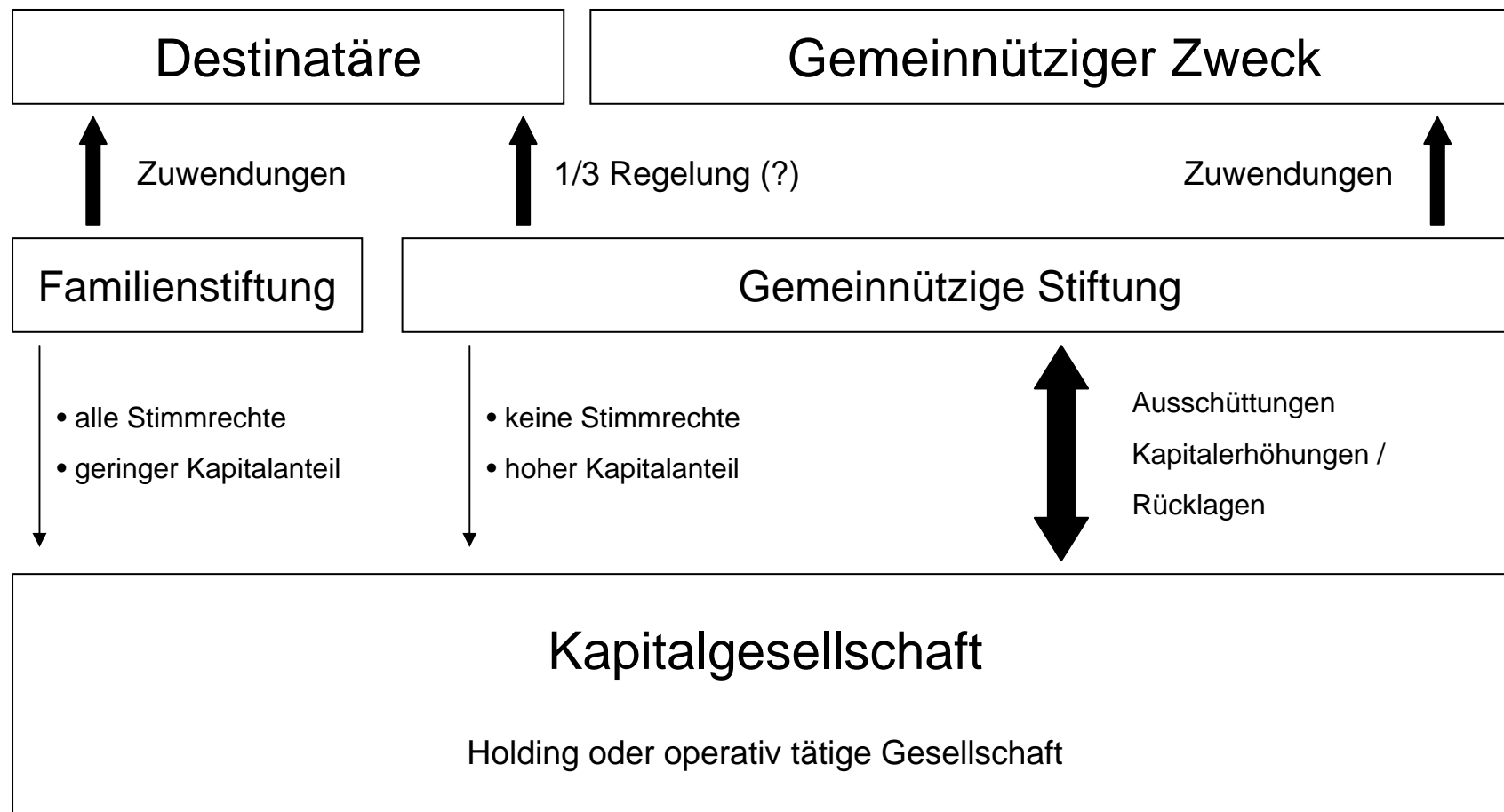
- Eine Stiftung ist eine rechtsfähige Organisation, die mithilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt.
- Bindung des Vermögens an einen bestimmten Zweck / Entzug des Vermögens aus dem Zugriff Dritter.
- Grundsätzlich Ewigkeitscharakter.
- Änderung des Stifterwillens schwierig.
- Stiftungsaufsicht (eingeschränkt bei privatnütziger Stiftung).

Stiftung

Erscheinungsformen

- Gemeinnützige Stiftung
 - überwiegende Zahl aller Stiftungen ist gemeinnützig,
 - gemeinnützige Stiftungen sind steuerlich begünstigt, sowohl auf Seiten des Stifters, als auch auf Seiten des Stifters bzw. Spenders,
- Selbstständige/unselbstständige Stiftung.
- Familienstiftung
 - keine besondere Rechtsform
 - Begriff wird im Zivil- und Steuerrecht uneinheitlich verwendet.
 - als privatnützige Stiftung voll erbschaft-, schenkungs- und körperschaftsteuerpflichtig.
 - zusätzlich Erbersatzsteuer alle 30 Jahre
- Gemeinnützige Stiftung mit Familienbegünstigung
- Doppelstiftung

Stiftung Beispiel



FRAGEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!